

Bekanntmachung
mit Übersichtskarte

Bauleitplanung Gemeinde Pohle
Bebauungsplan Nr. 1 „West“, 6. Änderung

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Pohle hat die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „West“ beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet ist in der nebenstehenden Übersichtskarte dargestellt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Sicherung der baulichen Weiterentwicklung des vorhandenen Siedlungsgebiets der Gemeinde Pohle geschaffen werden.

Die Gemeinde Pohle plant hierbei eine Änderung einer landwirtschaftlichen Teilfläche, die bisher für den Ackerbau genutzt wurde.

Es soll in Zukunft als allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO) genutzt werden.

Das Änderungsverfahren erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 b BauGB.

Von einer frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) wird abgesehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 „West“, 6. Änderung, mit Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30. Mai 2018 bis einschl. 29. Juni 2018 während der Öffnungs- und Sprechzeiten im Dienst- und Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus.

Die Unterlagen können auch über das Internet auf der Seite der Samtgemeinde Rodenberg unter <http://www.rodenberg.de/bauleitplanverfahren> abgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

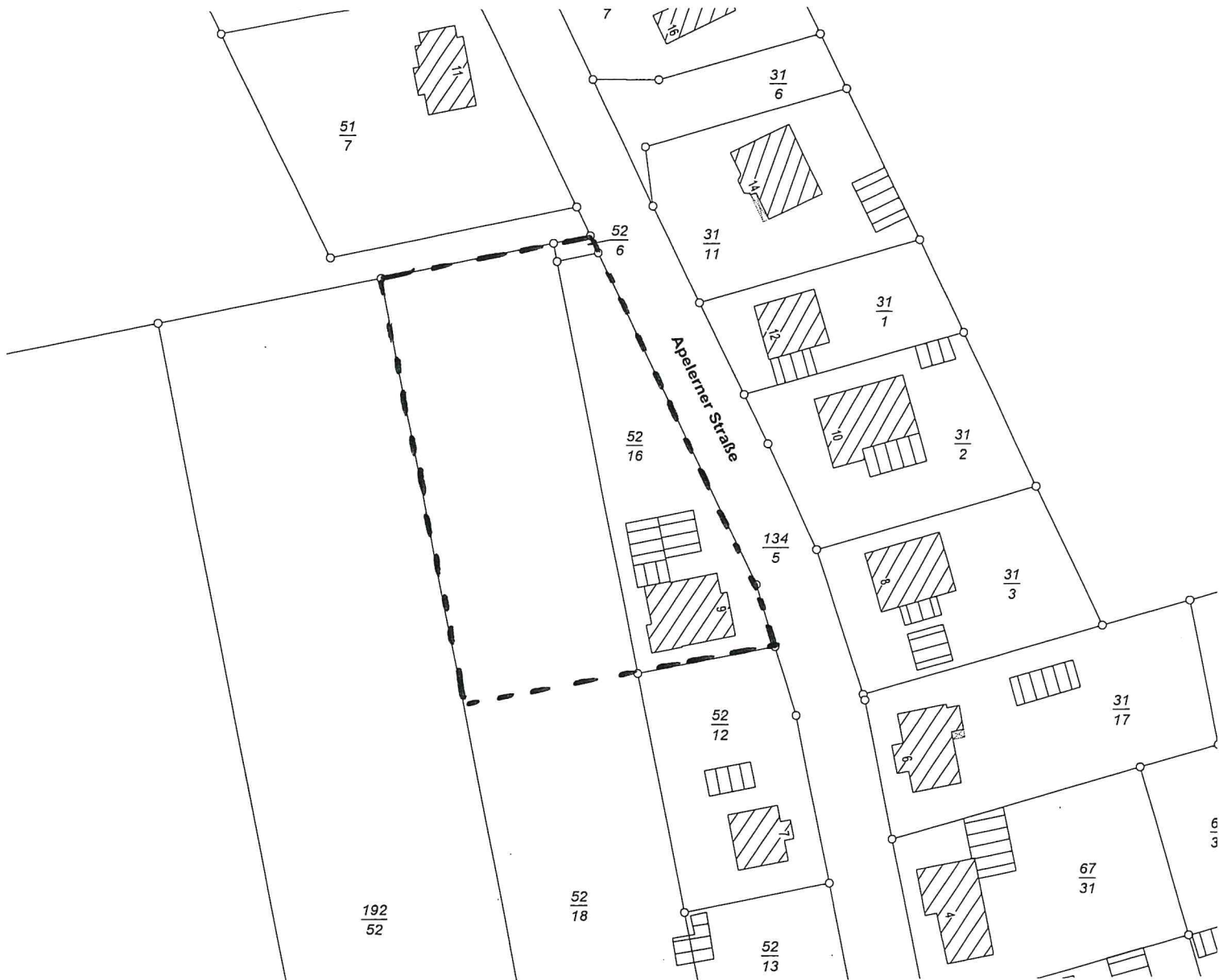
Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Gemeindedirektor

Bock

Gemeinde Pohle
Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 1 „West“, 6. Änderung
Gemarkung Pohle, Flur 4
(Übersichtskarte)



Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung
-Katasteramt Rinteln-

Auszug aus der
Liegenschaftskarte
Maßstab 1:1.000 (im Original)

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.